Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2122

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68040 — 5134/64

Bonn, den 1. April 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 266. Sitzung am 28. Februar 1964 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung genommen.

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist aus der Anlage 3 zu ersehen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 7 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 455), geändert durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 19. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 493), erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

"(2) Die Kaution beträgt bei Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen,

1. in denen der Abschöpfungs- oder Erstattungssatz nicht im voraus festgesetzt wird,
   zwei Deutsche Mark je Tonne,
2. in denen der Abschöpfungs- oder Erstattungssatz im voraus festgesetzt wird,
   zwanzig Deutsche Mark je Tonne.

(3) Für die Entscheidung über den Verfall der Kaution ist die Einfuhr- und Vorratsstelle zuständig. Die Kaution verfällt zugunsten der Bundesrepublik Deutschland."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Begründung

Nach Artikel 7 der VO 87 der Kommission vom 25. Juli 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1895) ist die Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für die in Artikel 1 der VO 19 genannten Erzeugnisse von der Stellung einer Kaution abhängig. Dabei blieb es den Mitgliedstaaten überlassen, Mittel und Höhe der Kaution festzusetzen sowie nähere Bestimmungen über ihren Verfall zu treffen. Um zu krass differierende Kautionsregelungen in den Mitgliedstaaten, die zu einer Störung der Handelsströme führen können, zu verhindern, wurden die bisherigen Bestimmungen der VO 87 durch die VO 111/63/EWG der Kommission vom 1. Oktober 1963 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2490) ergänzt.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt die notwendige Anpassung der in § 7 des Durchführungsgesetzes Getreide getroffenen Kautionsregelungen an die VO 111/63/EWG. Die sowohl vor Erteilung von Einfuhr- als auch vor Erteilung von Ausfuhrlizenzen zu stellende Kaution soll nunmehr durch Änderung des § 7 Abs. 2 den in Artikel 2 Abs. 1 der VO 111/63/EWG festgesetzten Mindestbeträgen entsprechen. Gleichzeitig soll durch eine redaktionelle Änderung des § 7 Abs. 3 noch stärker als bisher herausgestellt werden, daß für die Verfallerklärung der Kaution die einschlägigen EWG-Vorschriften maßgebend sind; deshalb sind nur die für die Verfallerklärung zuständige Stelle sowie die juristische Person zu bestimmen, zu deren Gunsten die Kaution verfällt. Mit der Rückwirkung des Gesetzes auf den 1. Januar 1964 wird die Koordinierung der Kautionsregelungen im Durchführungsgesetz Getreide mit den dafür maßgeblichen EWG-Vorschriften auch hinsichtlich des Zeitpunkts ihres Inkrafttretens herbeigeführt.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, da die Zuständigkeit und das Verfahren von Behörden der Länder nicht berührt werden.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung

Durch das im Entwurf vorliegende Gesetz soll das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 19. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 493) förmlich geändert werden, das seinerseits als Zustimmungsgesetz verkündet worden ist. Die formelle Änderung eines Zustimmungsgesetzes bedarf wiederum der Zustimmung des Bundesrates.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Der Ansicht des Bundesrates liegt der Rechtsgedanke zugrunde, daß ein Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedurfte, auch nur mit seiner Zustimmung geändert werden dürfe.

Diese Ansicht des Bundesrates wird von der Bundesregierung nicht geteilt. Nach ständiger Auffassung der Bundesregierung ist die Änderung eines mit Zustimmung des Bundesrates zustande gekommenen Gesetzes nur dann zustimmungsbedürftig, wenn sich die Änderung gerade auf solche Bestimmungen des ursprünglichen Gesetzes bezieht, die seinerzeit die Zustimmungsbedürftigkeit dieses Gesetzes begründet haben oder die wenigstens mit solchen zustimmungsbedürftigen Vorschriften in einem untrennbaren Zusammenhang stehen.

Dies ist bei dem vorliegenden Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Auffassung der Bundesregierung nicht der Fall.